

Jugendhilfeausschuss 08.09.2020



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR STHIER.



Struktureller Kinderschutz im Landkreis Cloppenburg

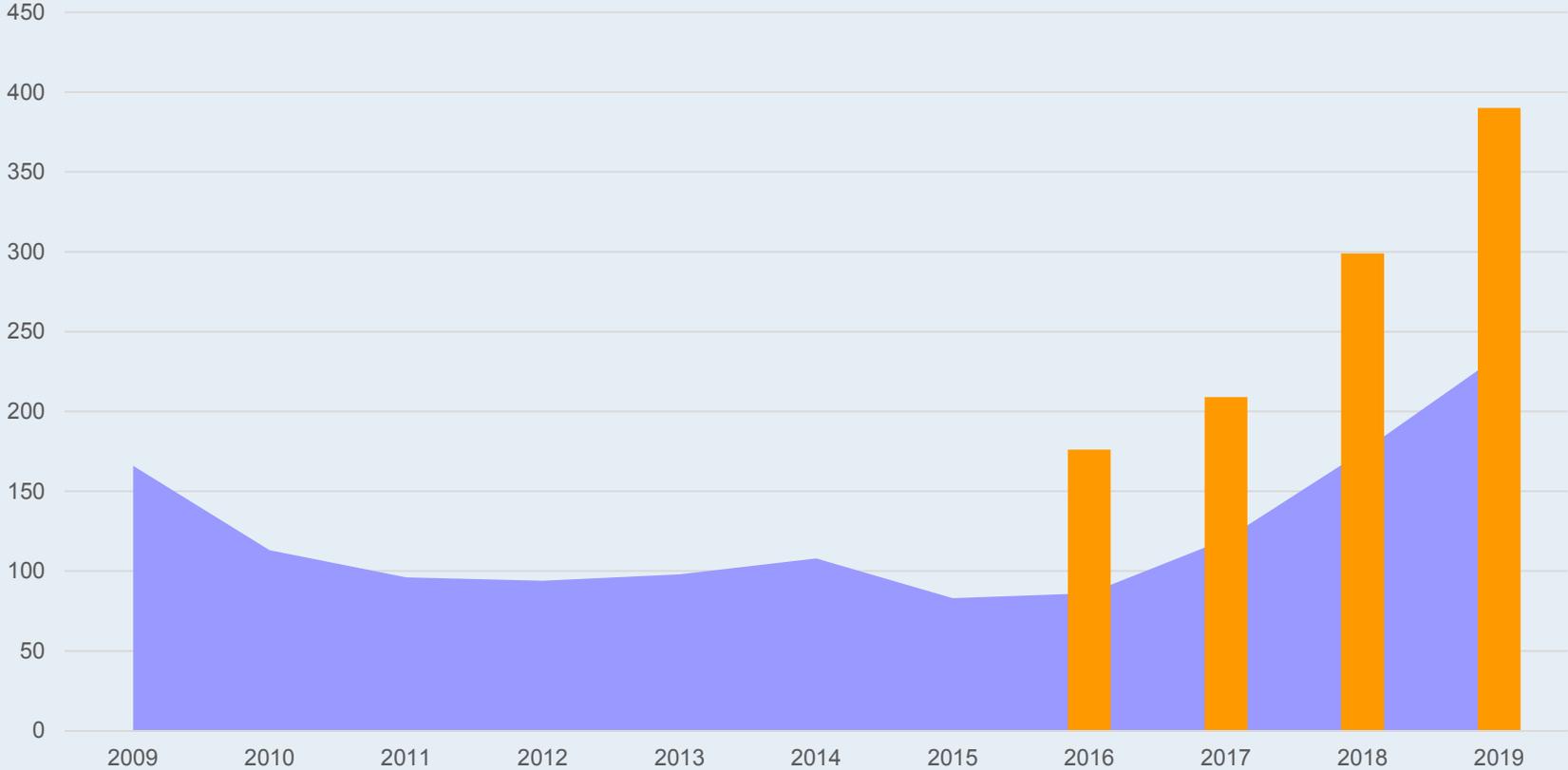


Kultur des Hinsehens, Hinhörens und Wahrnehmens

KWG-Meldungen im LK CLP v. 2009-2019



Kindeswohlgefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII



WAS IST „KINDERSCHUTZ“?

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

.....

(3) Aufgabe der **staatlichen Gemeinschaft** ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

– EINE DEFINITION?

„(...) eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt...“

(Quelle: BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu seiner Ausfüllung immer subjektiver Wertungen bedarf.

Ob ein Kind gefährdet ist, kann nur in einem kooperativen Verfahren unter Beteiligung der Betroffenen und der Integration unterschiedlicher Sichtweisen beurteilt werden.

- Dieser Prozess der Gefährdungseinschätzung ist der Schlüssel zu einem qualifizierten Kinderschutz.

Kindeswohlgefährdung

„NUR“ SCHWIERIG – ODER SCHON GEFÄHRDET?



„Bei der Einschätzung einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§§8a SGB VIII, 1666 BGB) geht es also um die fachlich geleitete **Einschätzung von Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit von Schädigungen.**

Primäres Ziel dabei ist es nicht, ein wie auch immer geartetes positiv definiertes Kindeswohl sicher zu stellen, sondern **Ziel ist es Gefahren abzuwenden.**“

(Schone R. 2012)

Rechtliche Regelungen

Das Verfahren sowie die Aufträge der beteiligten Fachkräfte wird durch die gesetzlichen Regelungen definiert

§ 8a Abs. 4 Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	§ 4 KKG Berufsheimnisträger (außerhalb der JH)	§ 8b SGB VIII beruflicher Kontakt (außerhalb der JH)
Rechtliche Vorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages	Rechtliche Vorgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages	Keine rechtlichen Vorgaben zu Verfahrensschritten
Pflicht zur Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft	Anspruch auf eine Kinderschutzfachkraft	Anspruch auf eine Kinderschutzfachkraft
in Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4	Gegenüber dem öffentlichen Träger	Gegenüber dem öffentlichen Träger
Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos	Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos	Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
Pflicht zur Information des Jugendamtes, wenn Gefährdung nicht anders abwendbar	Befugnis zur Information des Jugendamtes	

z.B. KiTa/ Wohngruppen

Lehrkräfte/ Sozialarbeiter /Ärzte

Seelsorger/ Schulsekretariat
Übungsleiter/Busfahrer



Die Ausgestaltung des §8a/8b SGB VIII und §4 KKG ist Ausprägung des Grundrechts

- es geht vorrangig um Hilfeangebote
- es wird das Gefährdungsabwehrprimat der Eltern beachtet
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch ein abgestuftes Verfahren beachtet
- Leistungsansprüche auf eine i.s.e.F. geregelt
- die staatliche Einmischung ist ultima ratio

Fachliche Beratung

Beratungspool für freie Träger der Jugendhilfe

- das Jugendamt bietet einen Pool von Fachkräften für freie Träger in der Jugendhilfe an (Kindergärten/Kinderkrippen etc.)/ freiwillige Leistung des Jugendamtes
- regelmäßige Treffen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ unter Moderation der Jugendamtes und des Kinderschutzzentrums Oldenburg
- Sicherstellung der Qualifikation einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft

Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen (§72a SGB VIII)

- Sicherstellung durch Vereinbarungen mit freien Trägern, dass bei Angeboten der Jugendhilfe keine ehren-oder hauptamtlichen Mitarbeiter/innen eingesetzt werden, die einschlägig vorbestraft sind/Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Träger der freien Jugendhilfe
- Vorlage nach Einschätzung des Gefährdungspotenzials nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen
- Prüfung der konkreten Tätigkeit anhand der o.a. Kriterien; die Gesamtschau ist entscheidend
- Um Organisationsverschulden auszuschließen ist es für Träger wichtig, klare Strukturen zu schaffen, für deren Einhaltung Sorge getragen wird.

Übersicht der verknüpften Förderrichtlinien mit §72a SGB VIII



Stadt/ Gemeinde	Stand	Verknüpfung
Gemeinde Molbergen	01.01.2019	liegt vor
Gemeinde Saterland	01.01.2002	liegt nicht vor
Gemeinde Cappeln	18.03.2010	liegt nicht vor
Stadt Lönningen	01.01.2018	liegt nicht vor
Gemeinde Lastrup	01.06.2017	liegt vor
Gemeinde Garrel	21.05.2007	liegt nicht vor
Gemeinde Essen/ Oldb.	26.09.2006	liegt nicht vor
Gemeinde Lindern	06.07.2010	liegt nicht vor
Gemeinde Emstek	2019	liegt nicht vor
Gemeinde Bösel	01.01.2002	liegt nicht vor
Stadt Friesoythe	10.05.2017	liegt vor
Gemeinde Barßel	03.04.2019	liegt vor
Stadt Cloppenburg	01.01.2020	liegt vor

5 Kommunen haben die Vereinbarung mit § 72a SGB VIII in die Vereinbarung aufgenommen.

8 Kommunen haben die Vereinbarung **nicht** verknüpft

Schutzvereinbarungen der ev. und kath. Kirchen

- Verbindliche Schulungen für Beschäftigte und Ehrenamtliche in abgestufter Form für alle Bereiche
- Vorlage erweiterter Führungszeugnisse
- Leitbilder und Schutzkonzepte



Vernetzung in Arbeitskreisen

- Netzwerk **Sozialarbeit an Schulen**
Ausrichter: Nds. Landesschulbehörde und CSW, St. Elisabeth
 - aktuell gibt es 55 Schulsozialarbeiter*innen im LK CLP/
präventive Funktion eines wirkungsvollen „Frühwarnsystems“
bei Problemlagen der Kinder u. Jugendlichen
- Netzwerk **Häusliche Gewalt** für die
Landkreise Cloppenburg und Vechta/
Ausrichter: DRK und Polizeiinspektion Clp-Vec

Häusliche Gewalt u. Kinder

2019



- 329 Frauen Opfer häuslicher Gewalt im LK CLP
- **599 Kinder als Zeugen oder Opfer häuslicher Gewalt**
- 464 Schläger: davon 61 gewalttätige Frauen in OM
(Quelle: Frauenberatung bei Bedrohung u. Gewalt)
- **(Polizeiliche) Meldung wird im Jugendamt als KWG bearbeitet, wenn Minderjährige in der Familie sind.**

Wahrnehmung/ Zeugenschaft von Gewalt zwischen den Eltern

- Kinder werden häufig in der Wahrnehmung und Regelung der Probleme der Eltern in ihrer Not übersehen.
- Selbst wenn Kinder dabei von der Gewalt nicht direkt betroffen sind, erleben sie intensive Gefühle von Angst bis hin zu Todesangst, Scham, Schuld, Wut, Hoffnungslosigkeit u. Verzweiflung.
- Nötig ist, Zugang zum Erleben der Kinder zu finden und Erlebtes in Worte zu fassen.



Netzwerk frühe Hilfen



„Voneinander wissen,
Einander kennen,
Miteinander abgestimmt, für Familien
arbeiten“

- AK Kinderschutz u. Frühwarnsysteme
- Kampagnen: z. B. Elterntelefon/
Smartphonekampagne
- Newsletter und Blog



Kinderschutz von Anfang an



- Willkommensbesuche delegiert an das GA/ „KlickClack“ zur weitergehenden Unterstützung
- Datenübermittlung des Nds. Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern an das GA und Abgleich im ASD
- Familienhebammen und Familienpaten(+speziell für Migranten) in Kooperation mit dem SKF

Schulvereinbarungen

- Intention des Vertrages ist es, über definierte und verbindlich vereinbarte Handlungsabläufe zu einer Professionalisierung in der Kooperation zu gelangen
- Inhalte des Vertrages: Die Zielgruppe, die Rahmenbedingungen, die Definition von Kindeswohlgefährdung, die zu ergreifenden Maßnahmen, der Verfahrensablauf, die Einbeziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kinder, die Dokumentation, der Datenschutz
- Über die Schaffung klarer Rollenverteilungen im Umgang mit schwierigen und komplexen Situationen einer akuten oder vermuteten Kindeswohlgefährdung sollen Risiken für die Kinder minimiert und damit der Kinderschutz erhöht werden.

ASD- Aufgaben

✓ Allgemeiner Sozialer Dienst/ ASD im Jugendamt

Aufsuchender Dienst 

Beratung und Unterstützung Hilfe zur Erziehung

Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte

Hilfe für junge Volljährige

Abklärung von Kindeswohlgefährdung/ Wächteramt

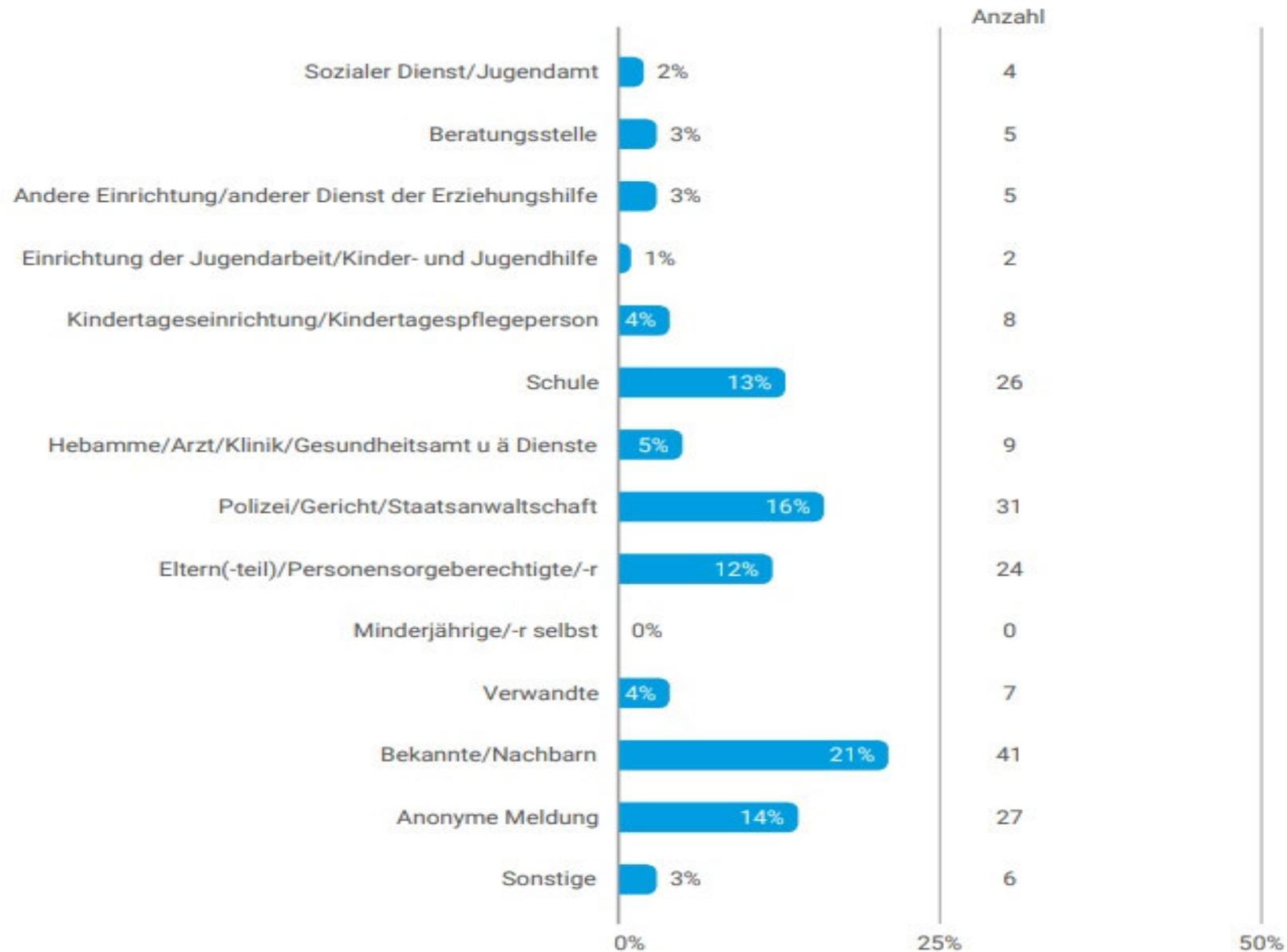
Inobhutnahme

➤ **Effektiver Kinderschutz erfordert die fortlaufende Qualifizierung der Sozialarbeiter*innen!**



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben:



Elternunabhängige Beratung in Notlagen von Minderjährigen nach § 8 Abs.3 SGB VIII



Exkurs

- Mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 wird Kindern und Jugendlichen ausdrücklich ein Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten eingeräumt, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.
- Die Möglichkeit der Beratung ist nicht neu, wurde aber durch die höhere Verbindlichkeit der Regelung gestärkt. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Verankerung eines Rechtsanspruchs der völkerrechtlichen Vorgabe aus Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Recht des Kindes, gehört zu werden) entspricht.

Bearbeitung einer KWG lt. Dienstanweisung

- Familie / Selbstmelder
- Nachbarn
- KiTa
- Schule
- Ärzte
- Polizei
- Leitstelle
- (...)



**Krisenmeldung/
formulargestützt**

Sofortige Kollegiale Beratung

u. U. interdisziplinäre oder
multidisziplinäre Beratung

Rücksprache mit Abteilungsleitung

Kontakt zur betroffenen Familie

Beratung oder Hilfe oder Eingriff

Handlungsebenen im ASD

Leistungsbereich

- Kooperation Familie / Jugendamt möglich
- Hilfen auf Antrag der Familien

Graubereich

- Unterschiedliche Wahrnehmung aller Beteiligten
- Keine klare Lage der Informationen und Bewertungen
- JA muss sich festlegen / Entscheidung treffen und handeln
- Nutzung des § 157 FamFG zur Risikoeinschätzung

Eingriffsbereich

- Anrufung des Familiengerichts / § 1666 BGB
- Inobhutnahme / § 42 SGB VIII

Jugendmedienschutz in Kooperation mit der Kreisjugendpflege, Suchtberatung und dem Netzwerk Frühen Hilfen

Digitalisierung verstärkt Risiken:

- wie die verfrühte, ungewollte Konfrontation mit sexualbezogenem Bildmaterial,
- wie der ungewollte oder nicht-einvernehmliche Versand privater Bilder, Texte oder Filme,
- wie ungewollte sexualisierte Annäherungen, (Cybermobbing und Cybergrooming)
- Selbstgefährdungswettbewerbe
- Selbstmordforen/ Anorexieforen
- Sensibilisierung der Eltern für eigenes Vorbildverhalten in der Mediennutzung und Gefahren im Netz



Jugendschutz

Repressiv:

- Testkäufe
- Kontrolle der Gaststätten, Diskotheken, Shishabars
- Karnevalkontrollen; Mai-Feierlichkeiten



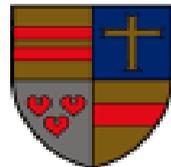
Präventiv:

Schulungen, Aktionen, Theater,
Hinweisschreiben für Feierlichkeiten

Das Schutzengelprojekt

Ein Projekt im Rahmen des strukturellen
Jugendschutzes zur Gewalt-, Sucht- / Unfallprävention
und zur Entwicklung von Zivilcourage

Eine Initiative der Landkreise Cloppenburg und Vechta
in Kooperation mit der Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta



Fortentwicklung von Hilfen im Kinderschutz für vulnerable Gruppen

- Gruppen für TuSch-Kinder; Kinder psychisch kranker Eltern
- Gastfamilien für UMA
- Familienpaten für Migranten
- Poollösung in der Integrationsbegleitung an der SSB
- „Nah dran“ als neues flexibles Modell-Projekt für Familien im Südkreis

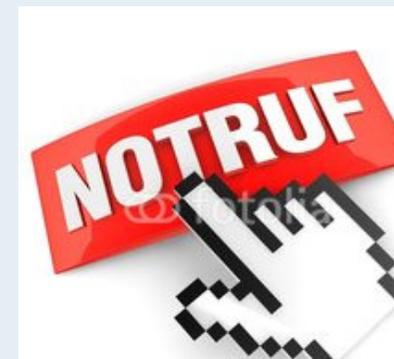


Bereitschaftsdienst des Jugendamtes

Nach Dienstschluss

365 Tage im Jahr

unter der Notrufnummer 112 erreichbar



Kultur des Hinsehens, Hinhörens und Wahrnehmens Vielen Dank!

